

# Satzung – Stand 07.07.2018

## Satzung gemeinnütziger Verein

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Foundation of International Accordion Exchange (Kurzform „FIAE“).

Er hat seinen Sitz in D-Trossingen, Bahnhofstrasse 51 und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Foundation of International Accordion exchange FIAE“

Der Verein setzt sich zusammen

- Aus Studierenden, Absolventen und Dozenten international anerkannter musikalischer Institutionen, sowie Privatpersonen die zur Unterstützung des Vereins beitragen möchten.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Zweck des Vereins umfasst insbesondere

- Den Aufbau und Pflege eines internationalen Netzwerkes von Studierenden, Dozenten und Unterstützer des Vereins zum Ziel des musikalischen Austauschs auf internationaler Ebene. Dazu gehört die Ernennung von internationalen Musikbotschaftern, die den Verein aktiv unterstützen.
- Die Ausrichtung und Durchführung von nationalen und internationalen Wettbewerben und Konzerten als eigenständige Projekte. Wettbewerbsprojekte und Konzerte werden im Rahmen der finanziellen Mittel durch Sponsoring, Teilnehmergebühren und vorhandenem Vereinsmittels finanziert. Diese Projekte sind nicht gewinnorientiert, allfällige Erträge werden zur Wiederverwendung weiterer Projekte und Förderungen eingesetzt. Der Beschluss zur Durchführung von Wettbewerbsprojekten und/oder Konzerten obliegt der Vorstandschaft.
- die Förderung von internationalen Akkordeonspieler/innen, um diesen die Möglichkeit eines Musikstudiums am Hohner-Konservatorium Trossingen zu ermöglichen, sowie dem damit verbundenen musikalischen Austausch zwischen den Akkordeonisten, anderen Musikstudenten, Dozenten und sonstigen internationalen und nationalen Institutionen. Der Verein ermöglicht einzelnen Akkordeonstudierenden den Aufenthalt in Deutschland für einen vorher festgelegten Zeitraum des Musikstudiums in Form eines finanziellen Projektrahmens. Dieser finanzielle Rahmen ist ausschließlich beschränkt auf benötigte Bürgschaften, Amtskosten und sonstige vom deutschen Staat oder sonstigen staatlichen Institutionen geforderten finanziellen Mittel. Nicht gefördert werden Kosten für Unterbringung, Lebensunterhalt oder Reisekosten zur Ein- und Ausreise, sowie Kosten zur Teilnahme an Wettbewerben und den dazugehörigen Anfahrts- und Unterbringungskosten. Zur Verfügung gestellte, nicht ausgeschöpfte finanzielle Mittel werden nach Ablauf des jeweiligen Projektes zurückgenommen und im Rahmen eines neuen Projektes zur Verfügung gestellt. Geförderte Akkordeonstudierende haben keinen Rechtsanspruch auf zur Verfügung gestellte finanzielle Mittel, weder während noch nach dem zeitlich festgelegten Projektrahmen. Anträge zur Förderung nimmt der Verein nur schriftlich in Form einer Bewerbung an. Welche Studierenden in welchem Rahmen gefördert werden, wird durch die Vorstandschaft des Vereins in einer dafür einberufenen Sitzung festgelegt. Die Förderung ist nicht gleichzusetzen mit einem anerkanntem Stipendium.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung von Zwischenfinanzierungen für Studierende außerhalb des EU-Raumes gewährleistet und durch die Ermöglichung musikalischen Austauschs in Form von Konzerten, Vorspielen, sowie Wettbewerben verwirklicht.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, lediglich Zwischenfinanzierungen die in Form von Sicherheiten gegenüber staatlichen Institutionen gewährt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

### § 6 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

### § 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### § 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands (Vorstandschafft) einzuholen.

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstandschafft) besteht aus

- dem Vorstand,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer,
- dem musikalischen Leiter

weiterführende Mitglieder als Funktionen ohne Stimmberechtigung in der Vorstandschafft bestehend aus

- Projektmanagement
- Marketing/Kommunikation
- mindestens 1 Vertretung der ernannten Musikbotschafter

## **§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

## **§ 10 Wahl des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

## **§ 11 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
3. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
4. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen,
5. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Die Zustellung kann unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen auch per Email zugestellt werden.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 50% der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit 50% der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

### § 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### § 14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

### § 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 50% Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Harmonika-Verband e.V., Rudolf-Maschke-Platz 6, D-78647 Trossingen ([www.dhv-ev.de](http://www.dhv-ev.de)), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 23.07.2017 in Trossingen, Deutschland von der Gründungsversammlung beschlossen.

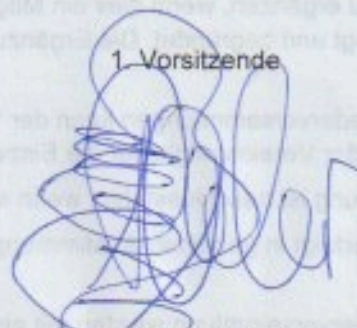
### Ergänzung zum 07.07.2018:

### §16 Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten von Mitgliedern, Förderern, Sponsoren und sonstigen dem Verein zugetanen Personengruppen unterliegt der jeweils gültigen Datenschutzordnung des Vereins. Diese kann von jedem Mitglied oder betroffenen Person bei der Vorstandschaft auf Anfrage eingesehen werden. Die jeweils gültige Datenschutzordnung wird neuen Mitgliedern bei Eintritt in den Verein ausgehändigt.

Aesch, 20.07.2018

1. Vorsitzende



Katharina Büeler  
(1. Vorsitzende)